



INVESTMENT  
VERSICHERUNG  
VORSORGE



# Skandia

## Pension Consulting

*q<sub>x</sub>-Club Berlin*, 12. Sept. 2005

Übertragung und andere steuerliche  
Regelungen zum Pensionsfonds



## Gliederung

**§ 3 Nr. 63 EStG **R** § 3 Nr. 66 EStG**

**Nachschüsse und Lohnsteuerfreiheit**

**7. Änderungsgesetz zum VAG**



## Gliederung

**§ 3 Nr. 63 EStG **R** § 3 Nr. 66 EStG**

**Nachschüsse und Lohnsteuerfreiheit**

**7. Änderungsgesetz zum VAG**



## § 3 Nr. 63 EStG **R** § 3 Nr. 66 EStG

Hier vertretene Ansichten:

- Laufende Beiträge sind im Rahmen einer Übertragung in unbeschränkter Höhe **lohnsteuerfrei**
- Zwischen § 3 Nr. 63 EStG und § 3 Nr. 66 EStG i.V.m. § 4e Abs. 3 EStG bzw. § 4d Abs. 3 EStG besteht **kein Zusammenhang**

## Das erste Arbeitsverhältnis

- § 3 Nr. 63 EStG verlangt Steuerklasse I bis V
- § 3 Nr. 66 EStG i.V.m. § 4e Abs. 3 EStG bzw. § 4d Abs. 3 EStG ist auch bei Steuerklasse VI anwendbar

## Sinn und Zweck

- § 3 Nr. 63 EStG dient der Förderung des Aufbaus ersetzender betrieblicher Altersversorgung – typischerweise arbeitnehmerfinanziert
- § 3 Nr. 66 EStG soll dem Arbeitgeber ermöglichen, sein Versorgungswerk unter Nutzung der Chancen des Kapitalmarktes zu finanzieren – außerhalb der Bilanz (internationale Sichtweise)

## Wortlaut

- § 3 Nr. 63 EStG: „Beiträgen“ des Arbeitgebers an den Pensionsfonds
- § 3 Nr. 66 EStG: „Leistungen eines Arbeitgebers ... an einen Pensionsfonds ... zur Übernahme ...“
- § 4e Abs. 3 EStG: „insgesamt erforderlichen Leistungen an einen Pensionsfonds zur teilweisen oder vollständigen Übernahme ...“



## Anspruch auf Entgeltumwandlung

- Zusammenhang von § 3 Nr. 63 EStG und § 3 Nr. 66 EStG bewirkte eine Aushöhlung des Anspruchs auf entgeltumwandlungsfinanzierte bAV nach § 1a BetrAVG



## Widerspruchsfreiheit des Gesetzgebers

- Bei Leistungszusagen beinhaltet das Feststellungsverfahren (§ 1 Abs. 6 PFDeckRV) systemimmanent die Unbeschränktheit laufender Beiträge

## Schuldbeitritt des Pensionsfonds

- Pensionsfonds unternimmt im Rahmen der Übertragung Schuldbeitritt mit Erfüllungsvorrang vor Arbeitgeber –
- dabei dürfen weder Gläubiger noch Schuldner Nachteile erleiden –
- insbesondere kann also die Dotierung mit laufender Prämie (aus dem Teilwertverfahren) in unbeschränkter Höhe beibehalten werden –
- § 3 Nr. 66 EStG Sonderregelung für Einmalbeiträge



## Gliederung

§ 3 Nr. 63 EStG **R** § 3 Nr. 66 EStG

**Nachschüsse und Lohnsteuerfreiheit**

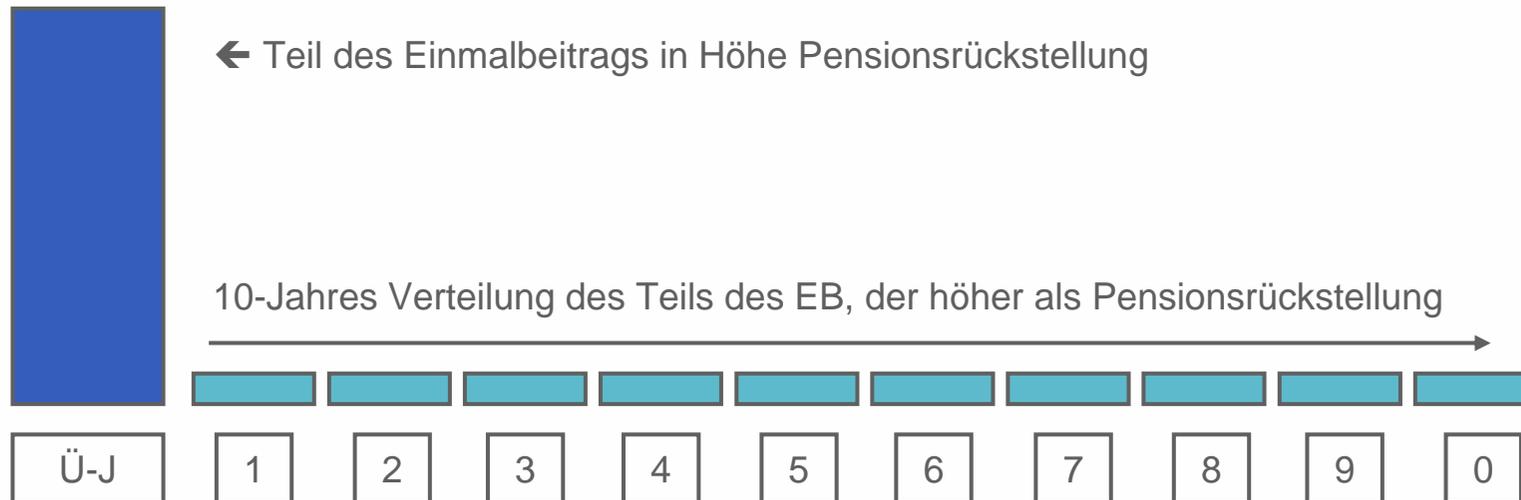
7. Änderungsgesetz zum VAG

## Zwei Arten von Nachschüssen

1. Ausgelöst durch mangelhafte Performance
2. Aufgrund eines im Vorfeld zwischen Arbeitgeber und Pensionsfonds vereinbarten Finanzierungsverfahrens

Stets: Betriebsausgabenabzug gewährleistet

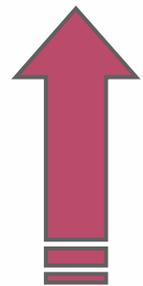
# 1! Übertragungszeitpunkt



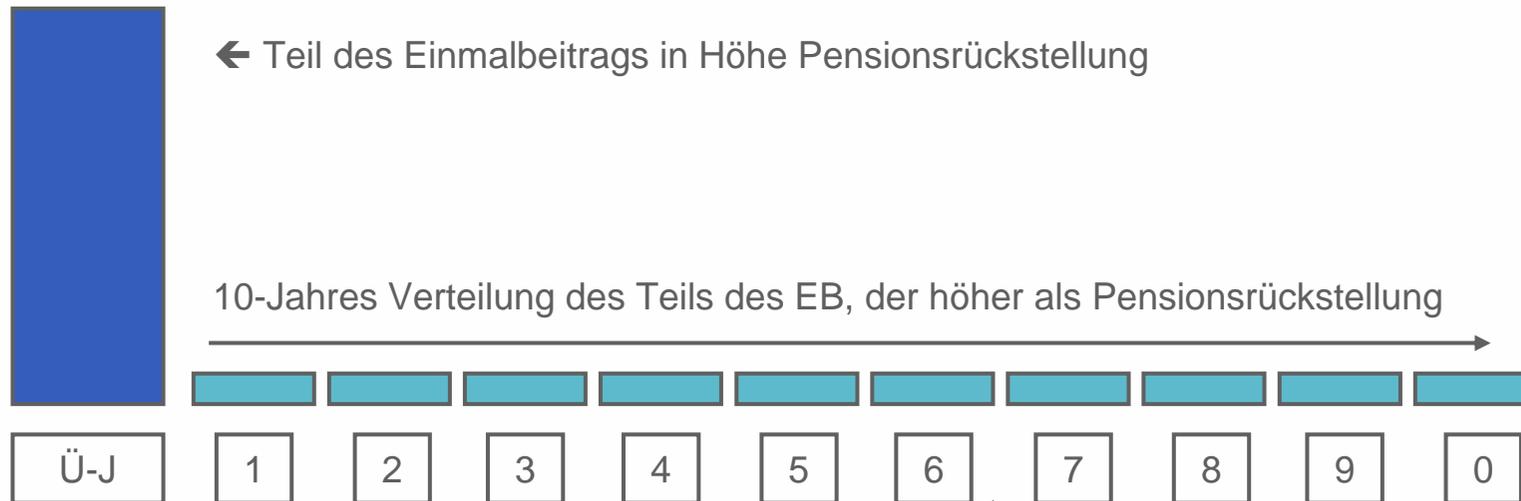
Szenario 1: Nachschusserfordernis nach 11 Jahren

Meinung 1: erneute 10-Jahresverteilung

Meinung 2: sofort in voller Höhe BA und lohnsteuerfrei



# 1! Übertragungszeitpunkt



Szenario 2: Nachschuss innerhalb von 11 Jahren

Meinung 1: erneute 10-Jahresverteilung

Meinung 2: gleichmäßige Verteilung auf Rest der 11 Jahre



## Gliederung

§ 3 Nr. 63 EStG **R** § 3 Nr. 66 EStG

Nachschüsse und Lohnsteuerfreiheit

**7. Änderungsgesetz zum VAG**

## Auszüge aus dem neuen § 112 VAG

- Abs. 1a:  
„Pensionsfonds können Altersversorgungsleistungen abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erbringen, solange Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber auch in der Rentenbezugsphase vorgesehen sind. Ein fester Termin für das Zahlungsende darf nicht vorgesehen werden. Satz 1 gilt nicht für Zusagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Betriebsrentengesetzes.“
- Abs. 1 Satz 1 Nr. 4:  
„verpflichtet ist, die Altersversorgungsleistung als lebenslange Leistung zu erbringen.“
- Abs. 1 Satz 2:  
„Als Altersversorgungsleistung ... gilt eine Leibrente oder ein Auszahlungsplan ...“

## Zusagetypus

- § 112 Abs. 1a:  
„Pensionsfonds können Altersversorgungsleistungen abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erbringen, solange Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber auch in der Rentenbezugsphase vorgesehen sind. Ein fester Termin für das Zahlungsende darf nicht vorgesehen werden. **Satz 1 gilt nicht für Zusagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Betriebsrentengesetzes.**“
- Neuregelung gilt nicht für Beitragszusage mit Mindestleistung
- Stärkt Argumentation zur Unabhängigkeit v. 3.63 und 3.66

## Leistungsformen

- § 112 Abs. 1a:  
„Pensionsfonds können Altersversorgungsleistungen abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erbringen, solange Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber auch in der Rentenbezugsphase vorgesehen sind. Ein fester Termin für das Zahlungsende darf nicht vorgesehen werden. Satz 1 gilt nicht für Zusagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Betriebsrentengesetzes.“
- Bei Leistungszusagen
  - nicht zwingend Leibrente oder Auszahlungsplan
  - aber keine Kapitalzahlung/ keine Zeitrente, denn:
    - AG auch zu Beitragszahlungen in Rentenbezugsphase verpflichtet
    - Kein festes Zahlungsende (für Beitragszahlungen)

## Dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen

- Dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen bei derartigem Pensionsplan naturgemäß nicht gewährleistet
- Damit: Im Falle der Insolvenz des Trägerunternehmens kann BaFin i.d.R. nicht die Zustimmung zur „Übertragung“ der gegen den PSV gerichteten Ansprüche auf den Pensionsfonds erteilen  
(vgl. § 8 Abs. 1a Betriebsrentengesetz)

## § 1 Abs. 7 PFDeckRV neu

- „In den Fällen des § 112 Abs. 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist die Deckungsrückstellung in der Rentenbezugszeit **prospektiv** als Barwert der Leistungen zu bilden. Der **Rechnungszins** ist vorsichtig zu wählen. Er muss die Vertragswährung und die im Bestand befindlichen Vermögenswerte sowie den Ertrag künftiger Vermögenswerte angemessen berücksichtigen. § 2 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die **Rechnungsgrundlagen** auf Basis eines besten Schätzwertes unter Einbeziehung ihrer künftigen Veränderungen abgeleitet werden.“

## Weitere Aspekte (nicht nur im Rentenbezug)

- Laufende Beiträge/ Einmalbeiträge (auch wiederholt)
- Betriebsausgabenabzug in unbegrenzter Höhe nach § 4e EStG
- Lohnsteuerfreiheit [Betriebsrentner mit 2 Steuerkarten]
- Ausweis eines Lastwerts nach Art. 28 EGHGB beim Trägerunternehmen
- ...
- Heubecktafeln
- (Be-)Rechnungszins
- Frequenz der Überprüfung eines Beitragszahlungserfordernisses
- Schwankungskorridore
- Eigener Abrechnungsverband
- ...



## Noch weitere Aspekte der Neuregelung

- ...
- ...
- ...
- ...
- ..
- .
-



Skandia



**Vielen Dank  
an den**

*qx-Club Berlin*

**für die Diskussion!**

## Rechtliche Hinweise

Diese Präsentation ist Eigentum der Skandia Pension Consulting. Die Präsentation darf vom Empfänger nur für eigene Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Präsentation vor Dritten im Ganzen oder von Teilen darf ohne vorherige Zustimmung der Eigentümerin nicht erfolgen.

Alle Angaben über Wertentwicklungen von Investmentfonds sind nur erläuternd und bedeuten nicht, dass diese oder eine andere Wertentwicklung erwartet werden kann. Die Wertentwicklung von Investmentfonds folgt den jeweiligen Märkten und kann sowohl positiv als auch negativ sein. Soweit für Fonds mit bestimmten Leistungen geworben wird, sind die Prospekte dieser Fonds für die Beschreibung der Leistung ausschlaggebend.